



## Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben und elektronisch gespeichert werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie, falls gewünscht, in Papierform im Sekretariat.

Bei denen mit \* gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:		
Familienname		
Vorname(n)		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtstag und Geburtsort/ Geburtsland		
Staatsangehörigkeit		
Herkunftssprache		
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges:	
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> kath. Religion <input type="checkbox"/> ev. Religion <input type="checkbox"/> Werte & Normen	
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon		
Fahrschüler/in: Einstiegsbushaltestelle:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen, Auffälligkeiten oder Behinderungen vor? Wenn ja, welche?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Zugang am?	Zugang von welcher Schule?	Zugang in welche Klasse?
Jahr der Einschulung		
<u>Angaben zu den Erziehungsberechtigten</u>		
<b>Name und Vorname der Mutter</b>		
Anschrift (falls abweichend von obigen Angaben) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon		

- E-Mail-Adresse*	
Erreichbarkeit in Notfällen	
<b>Name und Vorname des Vaters</b>	
Anschrift (falls abweichend von obigen Angaben) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon - E-Mail-Adresse*	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Weitere Personen, die im Notfall zu verständigen sind:	
<p><b>Angaben zur Sorgeberechtigung</b></p> <p>In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge <u>gemeinsam</u> übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.</p> <p><b>Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen.</b> Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.</p>	
<b>Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)</b>	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten</b>	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Bemerkungen:</u>	

Mein Sohn/Meine Tochter möchte in einer Klasse sein mit

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_  
(Aus organisatorischen Gründen können diese Wünsche nicht immer berücksichtigt werden.)

Cappeln, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)